

Satzung der Narrenzunft Berg e.V.

Mit dem Sitz in Berg, Ortsteil von Friedrichshafen

§1 Name und Sitz

Abs. 1: Der Verein führt den Namen Narrenzunft Berg e.V. mit dem Narrenruf
Berg auf – Berg ab

Abs. 2: Der Verein hat seinen Sitz in Berg bei Friedrichshafen am Bodensee

Abs. 3: Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen

§2 Zweck

Abs. 1: Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege des überlieferten schwäbisch-alemannischen Brauchtums.

Abs. 2: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3: Der Verein verfolgt weiter in traditioneller Weise die gepflegte Dorffasnet für den Ortsteil Berg.

Abs. 4: Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 5: Es darf keine Person, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 6: Der Verein nimmt an Fasnetsveranstaltungen teil bzw. führt solche durch, insbesondere Fasnetsumzüge, Narrenbaumsetzen, Brauchtumsabende.

Abs. 7: Der Verein ist Mitglied im Alemannischen Narrenring e.V.

§3 Mitgliedschaft

Abs. 1: Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder

Abs. 2: Aktive und passive Mitglieder des Vereins können alle Personen – ggf. mit

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten - sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die an der Förderung und Erhaltung nach § 2 dieser Satzung interessiert sind.

- a) Minderjährige Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, können in den Verein aufgenommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Sie gelten als dem Verein zugehörig, besitzen aber kein Stimmrecht im Sinne der Satzung.
- b) Mitglieder, die das 12 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter ebenfalls Mitglied im Verein ist.

Abs. 3: Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§4 Verlust der Mitgliedschaft

Abs. 1: Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den freiwilligen Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschluss
- d) durch Vereinsauflösung

Abs. 2: Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen dem Verein und der Gruppe gegenüber sind bis zum Abschluss des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Abs. 3: Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung wesentlicher satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz Anmahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen
- d) wegen unehrenhaften Handlungen

Abs. 4: Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb 14 Tagen gegenüber dem Vorstand Berufung einlegen.

Abs. 5: In der Mitgliederversammlung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit über die Stattgabe der Berufung.

Abs. 6: Ausgeschlossene Mitglieder haben etwaige Zahlungsrückstände bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu bezahlen.

Abs. 7: Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Abs. 1:** Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an allen Vorteilen teilzuhaben, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.
- Abs. 2:** Die Mitglieder ihrerseits sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zur Erhaltung - Zweckbestimmung in § 2 dieser Satzung – zu unterstützen, die einberufenen Versammlungen zu besuchen, sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
- Abs. 3:** Die Mitglieder sind verpflichtet, das vereinseigene Vermögen schonend und pfleglich zu behandeln. Jeder mutwilliger oder durch unsachgemäße Behandlung verursachter Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.

§6 Mitgliedsbeitrag

- Abs. 1:** Die aktiven und passiven Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen.

§7 Organe des Vereins

- Abs. 1:** Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- Abs. 1:** Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem stellvertretenden Vorstand
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

- Abs. 2:** Die Vorstandschaft muss mit mindestens 2/3 Mehrheit aus dem Ortsteil Berg stammen.

§9 Vertretung nach dem BGB

- Abs. 1:** Der Vorstand und der stellvertretende Vorstand vertreten nach außen, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

- Abs. 2:** Sie berufen und leiten Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.

- Abs. 3:** Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte nicht beschränkt.

§10 Vereinsordnung

Abs. 1: Alle Regeln und Vorschriften des Vereins, die über diese Satzung hinausgehen, sind in einer Vereinsordnung schriftlich festzuhalten.

- a) Darin dürfen keine Regeln oder Vorschriften dieser Satzung widersprechen.
- b) Die Vereinsordnung muss ständig für alle Mitglieder einsehbar sein.
- c) Über eine Änderung der Vereinsordnung sind alle Mitglieder zu Informieren.
- d) Die Vereinsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Er kann in der Vereinsordnung weitere Mitglieder in das Beschluss-Gremium berufen

§11 Datenschutz

Abs. 1: Zur Erfüllung des Zwecks und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Abs. 2: Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Abs. 3: Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Abs. 4: Die Umsetzung des Datenschutzes im Verein ist in einer Datenschutzordnung schriftlich festgehalten.

- a) Die Bestimmungen in der Datenschutzordnung dürfen der DSGVO, sowie dem BDSG nicht widersprechen.
- b) Die Datenschutzordnung muss ständig für alle Mitglieder einsehbar sein.
- c) Über eine Änderung der Datenschutzordnung sind alle Mitglieder zu Informieren.
- d) Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen. Er kann in der Datenschutzordnung weitere Mitglieder in das Beschluss-Gremium berufen

§12 Mitgliederversammlung

Abs. 1: Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll spätestens 16 Wochen nach dem Ende der Fasnet stattfinden. Die Einladung hat eine Woche vor dem Termin durch Veröffentlichung in der örtlichen Ausgabe einer Tageszeitung, unter Bekanntgabe der

Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung hat erforderlichenfalls die Punkte §12 Abs. 2: Buchstaben a) bis b) zu enthalten.

Abs. 2: Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Wahl:

- a) des 1. Vorstandes auf zwei Jahre Amtszeit
- b) der Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre Amtszeit
- c) der zwei Kassenrevisoren auf jeweils zwei Jahre Amtszeit.

Abs. 3: §2 Abs. 3: der Satzung – Pflege des traditionellen Fasnetsbrauchtums im Ortsteil Berg – kann in der Mitgliederversammlung nur einstimmig geändert werden.

Abs. 4: Der 1. Vorstand hat in dringenden Fällen auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- a) Der Antrag hierzu muss schriftlich erfolgen. Den Zeitpunkt der Versammlung bestimmt der Vorstand. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Abs. 5: Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen entscheidet man mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes bzw. die des stellvertretenden Vorstandes.

Abs. 6: 6. Jedes aktive und passive volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§13 Wahlen

Abs. 1: Die Wahlen erfolgen geheim oder per Akklamation. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§14 Beurkundung der Beschlüsse

Abs. 1: Über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

Abs. 2: Protokolle über die Mitgliederversammlung sind zusätzlich vom 1. Vorstand oder vom stellvertretenden Vorstand zu unterzeichnen.

§15 Rechnungswesen

Abs. 1: Der Jahresabschluss ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen und soll die Vermögenswerte und Schulden des Vereins richtig wiedergeben.

Abs. 2: Der Jahresabschluss ist durch zwei Kassenrevisoren zu kontrollieren. Der 1. Vorstand, der stellvertretende Vorstand und der Kassier sind auf Verlangen zur Kassenprüfung hinzuzuziehen.

§16 Geschäftsjahr

Abs. 1: Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§17 Requisiten

Abs. 1: Sämtliche Gegenstände (Maschinen, Geräte, Material), die zum Zeitpunkt der Vereinsgründung vorhanden sind, sind Eigentum des Vereins. Über Veräußerungen von Requisiten hat der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§18 Auflösung des Vereins

Abs. 1: Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

Abs. 2: Der Vorstand hat hierzu die Mitglieder schriftlich einzuladen

Abs. 3: Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

Abs. 4: Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren

Abs. 5: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Teilgemeinde Berg zu verwenden hat.

§19 Schlussbestimmungen

Abs. 1: Die wichtigen Satzungsartikel §2, Wahrung einer echten traditionellen, niveaureichen Berger Dorffasnet sowie §19 Schlussbestimmungen, besagen, dass alles, was nicht satzungsgemäß erfasst wurde, von den Vereinsorganen von Fall zu Fall – unter Berücksichtigung der Tatsache, eine Narrenzunft zu sein – mit Humor und entsprechender Grundeinstellung zu entscheiden ist.

Abs. 2: Es gilt in aller Zukunft der Grundsatz, dass die Berger Fasnet frei sein muss von Ehr- und Eifersucht und Prahlerei.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.11.1994 beschlossen und jeweils am 14. Juni 1996, am 06. Juni 1997, am 14. April 2000 ergänzt und am 17. April 2015, sowie am 03.05.2019 geändert

Berg, 03.05.2019